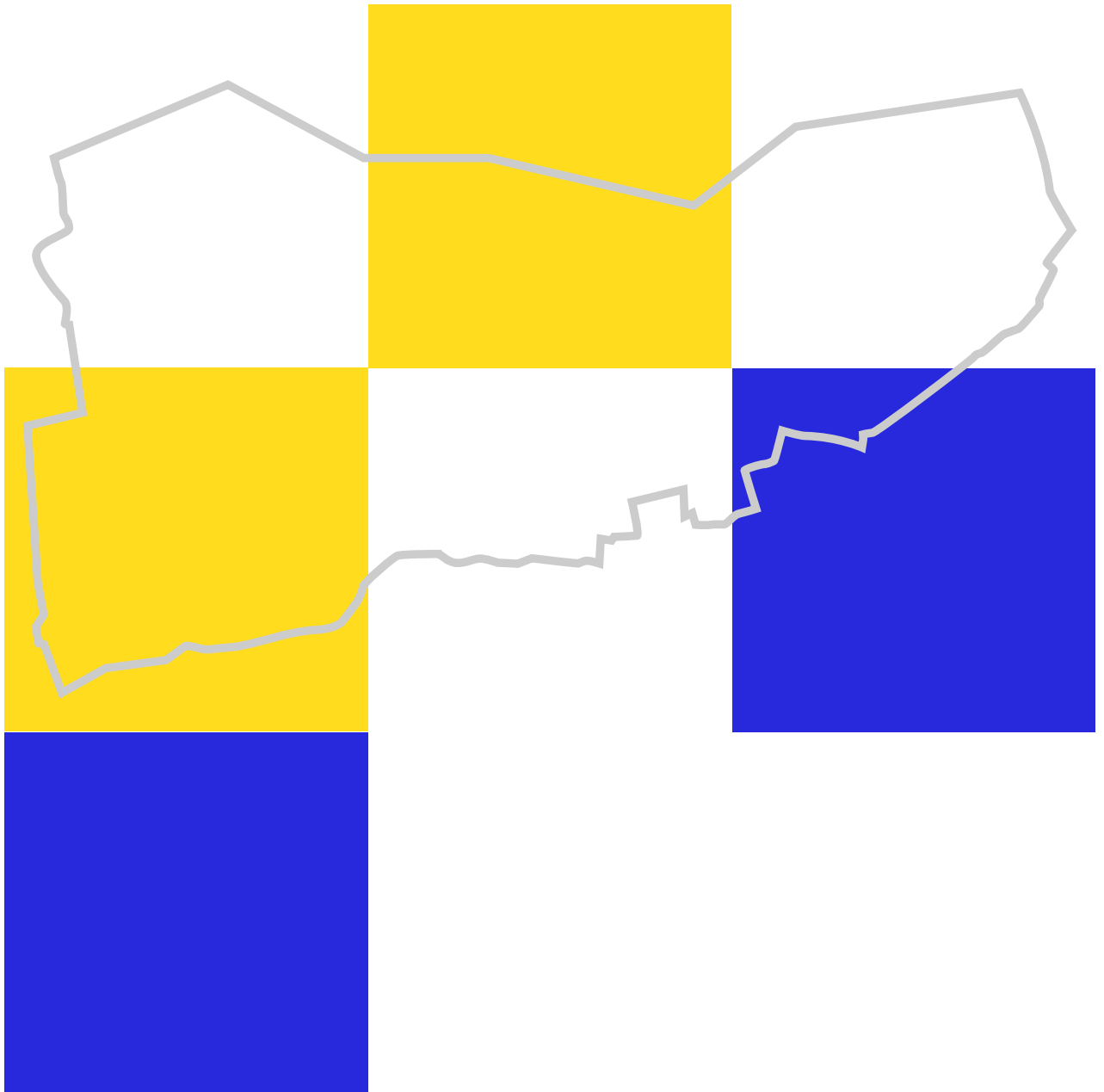




14.12.2017

Personalverordnung



Inhaltsverzeichnis Personalverordnung

Inhalt	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	3
Geltungsbereich	3
2. Einstufung öffentlich-rechtlich angestellte Personen	3
Zuteilung der Funktionen zu Gehaltsklassen	3
Aufstiegsentscheide	3
Stundenentschädigung Nacht- und Wochenendarbeit	3
Pensionskasse	4
3. Stundenentschädigungen privat-rechtlich angestellte Personen	4
Stundenentschädigungen	4
4. Sitzungsgeld	4
Grundsatz	4
Berechnung des Sitzungsgeldes	4
Entschädigungen für Präsidenten und Sekretäre	4
Teilnahme an Sitzungen von Verbänden, Verwaltungsräten, Vereinen, auswärtigen Kommissionen	5
5. Spesenentschädigungen	5
Grundsatz	5
Entschädigungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrauslagen	5
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Inkraftsetzung	5

Die Einwohnergemeinde Frauenkappelen erlässt, gestützt auf das Personalreglement, folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Behörden und das Personal der Gemeinde Frauenkappelen.

2. Einstufung öffentlich-rechtlich angestellte Personen

Art. 2

Zuteilung der Funktionen zu Gehaltsklassen

Die Funktionen des Personals der Einwohnergemeinde Frauenkappelen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Funktion	Gehaltsklasse
Gemeindeschreiber	21
Finanzverwalter	21
Leiter Infrastruktur	16
Leiter Ausgleichskasse	16
Leiter Sekretariat	16
Mitarbeiter Sekretariat	13
Leiter Tagesschule	19
Betreuungsperson Tagesschule (mit Fachausbildung)	16
Betreuungsperson Tagesschule (ohne Fachausbildung)	10
Spez. Handwerker Hauswart	14
Spez. Handwerker Leiter Werkhof	14
Spez. Handwerker Mitarbeiter Werkhof	10
Reinigungspersonal	3

Art. 3

Aufstiegsentscheide

¹ Im jährlichen Budget werden die Mittel für den Gehaltsaufstieg in der Summe für alle Mitarbeiter festgelegt.

² Aufgrund der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und der aktuellen Gesamtlohnsituation werden Lohnaufstiege wie folgt beschlossen:

- Auf Antrag des Gemeindepräsidenten beschliesst der Gemeinderat die Löhne des Kaders.
- Der Gemeinderat setzt zu Handen der Geschäftsleitung die Summe für die Lohnaufstiege des weiteren Personals fest.
- Das Kader setzt, nach Absprache in der Geschäftsleitung, die Löhne für das ihm unterstellte Personal fest.

Art. 4

Stundenentschädigung Nacht- und Wochenendarbeit

¹ Als Nachtarbeit gilt die Arbeit von 20.00 – 06.00 Uhr an Werktagen, als Sonntagsarbeit die Arbeit ab Samstag, 12.00 Uhr bis Montag, 06.00 Uhr und an allgemeinen Feiertagen.

² Das Personal der Klassen 1 – 18 erhält für Nacht- und Wochenendarbeit eine Entschädigung von CHF 5.55 | Stunde ausbezahlt.

Art. 5

Arbeitnehmer, welche mehrere Arbeitgeber haben, können unab-

hängig von der BVG-Eintrittsschwelle der beruflichen Vorsorge der Gemeinde beitreten, sofern insgesamt der Mindestlohn nach BVG erreicht wird.

3. Stundenentschädigungen privat-rechtlich angestellte Personen

Art. 6

Stundenentschädigungen

¹ Die Stundenentschädigungen werden wie folgt festgelegt:

Tätigkeit	Ansatz
Angebot der Schule	CHF 52.00
Wasserwart	CHF 36.00
Schulsekretariat	CHF 36.00
Gemeindeweibel	CHF 36.00
Erhebungsstellenleiter	CHF 36.00
Läusefachfrau	CHF 36.00
Aushilfe Werkhof	CHF 33.60
Vertragen Flugblätter	CHF 33.60
Aushilfe Gemeindeverwaltung	CHF 31.00
Aushilfe Tagesschule (mit Fachausbildung)	CHF 31.00
Aushilfe Reinigung	CHF 24.90
Bibliothekarin	CHF 23.00
Aushilfe Tagesschule (ohne Fachausbildung)	CHF 23.00
Wochenplatz, 9. Klasse	CHF 10.00
Wochenplatz, 8. Klasse	CHF 9.00

² Die Ansätze verstehen sich inkl. 13. Monatslohn, Ferienentschädigung, Feiertagsentschädigung und allfälliger Betreuungszulagen.

4. Sitzungsgeld

Art. 7

Grundsatz

¹ Behördenmitglieder (ausgenommen Gemeinderat) erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen bzw. für offizielle Delegationen ein Sitzungs- oder ein Taggeld.

² Mitglieder des Gemeinderates erhalten ein Sitzungsgeld, wenn sie in einer nicht ständigen Kommission mitarbeiten.

Art. 8

Berechnung des Sitzungsgeldes

a) Für einen ganzen Tag	CHF	200
b) Für einen halben Tag	CHF	100
c) Für einen ¼ Tag (bis 2 Std.)	CHF	50
d) Abendsitzungen	CHF	50

Art. 9

Entschädigungen für Präsidenten und Sekretäre

Präsidenten sowie Sekretäre erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

Art. 10

Teilnahme an Sitzungen von Verbänden, Verwaltungsräten, Vereinen, auswärtigen Kommissionen

¹ Sitzungsgelder, welche für die Teilnahme an Sitzungen von Gemeindeverbänden, Vereinen, auswärtigen Kommissionen, Verwaltungsräten etc. ausgerichtet werden, sind durch die jeweilige Organisation an die Gemeinde zu überweisen.

² Von dieser Regelung ausgenommen sind Entschädigungen für ein politisches Amt auf regionaler, kantonaler oder eidgenössischer Ebene sowie das Honorar für die Mitarbeit in einem Verwaltungsrat.

5. Spesenentschädigungen

Art. 11

Grundsatz

Es sind die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die aus dienstlichen Gründen auszurichtenden Spesenentschädigungen möglichst tief gehalten werden können.

Art. 12

Entschädigungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrauslagen

¹ Die Entschädigungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrauslagen werden wie folgt festgelegt:

Unterkunft und Verpflegung	
Entschädigung für eine Hauptmahlzeit	CHF 24.00
Entschädigung für zusätzliche Mahlzeiten	
- Zweite Hauptmahlzeit	CHF 16.00
- Frühstück	CHF 8.00
Entschädigung für Übernachtung mit Frühstück	die effektiv belegten Auslagen
Kilometerentschädigungen	
Personenwagen	CHF 0.70
öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse)	
	die effektiv belegten Auslagen
Parkgebühren	
	die effektiv belegten Auslagen

² Mit der Kilometerentschädigung sind alle Kosten für Betrieb und Unterhalt des privaten Motorfahrzeuges abgegolten.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Gehaltsklassenverordnung vom 29. Juni 2016, auf.

So beraten und angenommen in der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2017.

Einwohnergemeinde Frauenkappelen

Die Gemeindeschreiberin: sig. Ramona Hämmerli